Teilegutachten

Nr. RZ93/2610/21/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades I757435

an Fahrzeugen des Herstellers NISSAN

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Radtyp: 1757435

Ausführungsbezeichnung: I757435,100K (Zentrierringausf.)
Hersteller: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Radgröße: 7 ½ J x 17 H2
Einpreßtiefe: +35 mm
Lochkreisdurchmesser: 100 mm
Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: 59,1 mm über Zentrierring

Kennzeichnung Ø64/59,1,

Farbe dunkelblau

Geprüfte Radlast: 535 kg Reifenabrollumfang: 1960 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP93/1608/02/67

Zentrierart: Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Ulrich Kästner Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ93/2610/21/67**

Radtyp(en): **I757435** Blatt 2 von 5

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei

Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige

Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradmuttern M12 x 1,25,

Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100±10

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Тур:	N14				
ABE / EG-Genehmigung: F666					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
55; 66	Nissan Sunny (Stufenheck, 4-türig)	205/40R17-80 11)15)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10)		
55; 66; 105	Nissan Sunny (Steilheck, 2-türig)		12)13)14)		
55; 66; 105	Nissan Sunny (Schrägheck, 4-türig)				
F666/NT5E	850/760	•	4/100/59,1		

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ93/2610/21/67**

Teilegutachten

Radtyp(en): **1757435** Blatt 3 von 5

Тур:	B13					
ABE / EG-Genehmigung: F673						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
66; 75; 105	Nissan 100NX	205/40R17-80 11)15)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)			
F673/NT3	905/730	•	4/100/59.1			

Тур:	N15						
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0025*							
Motorleistung	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen,	Auflagen und Hinweise				
(kW)		ggf. Auflagen					
55; 64; 66;	Nissan Almera	205/40R17-80	1)2)3)4)5)6)				
73		15)	7)8)9)10)23)				
105	Nissan Almera 2.0 GTI						
e1*93/81*0025*01	900/790	•	4/100/59,1				

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen zulässig, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen . Das Ventil darf nicht über die Felgenkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ93/2610/21/67**

Radtyp(en): **I757435** Blatt 4 von 5

7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten ist die Radhausausschnittkante von der seitlichen Stoßleiste bis zur Oberkante Stoßfänger umzulegen und der ins Radhaus ragende Teil des Stoßfängers bis zur Radhausausschnittkante auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen.
- 13) Nicht zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind (großer Lenkeinschlagwinkel).
- 14) An Achse 2 ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Federbein und Reifeninnenflanke von mindestens 5 mm zu achten.
- 15) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

HerstellerTypBridgestoneS01ContinentalCZ91PirelliP700-ZYokohamaA510-40i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet , so ist die Freigängigkeit zu begutachten. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach Teilegutachten Nr. **RZ93/2610/21/67**

Radtyp(en): **I757435** Blatt 5 von 5

23) An Achse 1 ist der Motorspritzschutz (Kunststoffabdeckung) im Bereich vor der Vorderachse auszuschneiden, zu entfernen oder durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 09.08.1996 K:\RÄDER\RZ\17ZOLL\26102167.DOC Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr